

EVB-IT Servicevertrag

Ausgefüllter Vertragsentwurf für die Vergabeunterlagen

Managed Services Website (Hosting, Betrieb, Betreuung, Weiterentwicklung) – TYPO3

Auftraggeber	ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim L 7, 1 · 68161 Mannheim
Vergabenummer	26/312314000
Auftragnehmer	[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]
Vertragsnummer Auftragnehmer	[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]
Vertragsgrundlage	EVB-IT Servicevertrag, Version 2.0.0 vom 01.03.2026
Stand dieses Vertragsentwurfs	Oktober 2026

Hinweis zur Verwendung – Bieter- bzw. zuschlagsabhängige Angaben sind bewusst mit „[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]“ gekennzeichnet. Sie werden aus dem bezuschlagten Angebot übernommen, bevor der Vertrag unterzeichnet wird.

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind IT-Serviceleistungen für die Website-Infrastruktur des ZEW und deren mögliche Erweiterungen. Der Auftrag umfasst insbesondere Managed Hosting / Cloud-Infrastruktur, technischen Betrieb und Support, Server- und Applikationsmanagement, Monitoring, Datensicherung, Security Management, Störungsbeseitigung, Rufbereitschaft für kritische Störungen, regelmäßiges Service-Reporting, Schulung und Wissenstransfer für TYPO3-Redakteurinnen und -Redakteure sowie die laufende Betreuung und Weiterentwicklung der TYPO3-Websites des ZEW.

Das vertragsgegenständliche System, die Mindestanforderungen und die Leistungsgrenzen ergeben sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung und den weiteren Vertragsanlagen.

1.2 Vertragsbestandteile

Zum EVB-IT Servicevertrag gehören insbesondere die folgenden Anlagen:

Anlage	Bezeichnung	Stand / Ergänzung
1	01_Angebotsaufforderung einschließlich etwaiger Bieterinformationen	Oktober 2026 / veröffentlichte Fassung
2	02_Leistungsbeschreibung	Oktober 2026 / veröffentlichte Fassung
3	04_Preisblatt – vom Auftragnehmer vollständig ausgefüllt	[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]
4	05_Verpflichtungserklärung_LTMG_ZEW – vom Auftragnehmer ausgefüllt	[aus dem Angebot]
5	07_Muster_Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) nach Art. 28 DSGVO einschließlich TOM und Unterauftragsverarbeiterliste	[vom Auftragnehmer zu ergänzen; vor Aufnahme der Verarbeitung abzuschließen]
6	Projekt-/Betriebskonzept des Auftragnehmers	[aus dem bezuschlagten Angebot]
7	Service-/SLA-Konzept des Auftragnehmers	[aus dem bezuschlagten Angebot]
8	Beschreibung des vorgesehenen Projektteams einschließlich wertungsrelevanter Qualifikationen	[aus dem bezuschlagten Angebot]

Die Rangfolge der Vertragsbestandteile richtet sich nach der 01_Angebotsaufforderung. Ergänzend gelten die EVB-IT Service-AGB in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich der zugehörigen Muster sowie die VOL/B, soweit diese nach dem verwendeten EVB-IT Servicevertragsmuster Vertragsbestandteil ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil; für Open Source Software gelten die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Bestandsaufnahme / geordnete Betriebsübernahme
- ☒ Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitigung / Incident Management)
- ☒ Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft (vorbeugende Maßnahmen / Wartung / Monitoring)
- ☒ Überlassung und Einspielen neuer Programmstände, insbesondere Security Patches und Minor Updates
- ☒ Hotline / Support über ein webbasiertes Ticket- und Supportsystem
- ☒ Rufbereitschaft / 24/7-Notfallservice für kritische Störungen
- ☐ Vor-Ort-Service als eigenständige Regelleistung
- ☐ Lizenzmanagement als eigenständige Regelleistung
- ☐ Mängelhaftungs-, Garantie- und Servicevertragsabwicklung gegenüber Dritten als eigenständige Regelleistung
- ☒ Datensicherungsservices einschließlich 3-2-1-Backup und Wiederherstellungstests
- ☒ Regelmäßiges monatliches Service-Reporting
- ☒ Schulung und Wissenstransfer für TYPO3-Redakteurinnen und -Redakteure
- ☒ Exit-/Offboarding und geordnete Übergabe bei Vertragsende
 - ☒ Besondere Serviceleistungen: Security Management / SIEM bzw. gleichwertig, Threat Intelligence, Retainer sowie weitere Entwicklungs- und Weiterentwicklungsleistungen

3 Beschreibung und Standort des IT-Systems und der Systemumgebung

3.1 IT-System und Systemumgebung

Das IT-System umfasst insbesondere die Hauptwebsite www.zew.de sowie die Produktiv-, Staging- und – soweit vorgesehen – Entwicklungsumgebung. Die technische Systemlandschaft umfasst insbesondere Linux, Puppet, GitLab, Redis, Bind/DNS, PHP, MySQL, Solr, Apache/NGINX und TYPO3 (aktuelle LTS-Version; zum Zeitpunkt der Ausschreibung TYPO3 12 LTS).

Zu den angebundenen bzw. zu berücksichtigenden Systemen zählen insbesondere Newsletter-System (aktuell Inxmail), Event-/Buchungssystem (aktuell eeveno), Publikationsdatenbank (aktuell Kafka/VIVO), Single Sign-On (z. B. SAML/OAuth) sowie Analytics/Tracking. Maßgeblich ist Anlage 2.

3.2 Standort und Zugänglichkeit

Die Produktiv- und Staging-Infrastruktur wird durch den Auftragnehmer in einer DSGVO-konformen Cloud-Umgebung mit Rechenzentrumsstandort in Deutschland oder der Europäischen Union bereitgestellt und betrieben. Der konkrete Cloud-/Rechenzentrumsanbieter sowie die konkreten Standorte werden aus dem bezuschlagten Angebot und dem AVV übernommen: [wird nach Zuschlagserteilung ergänzt].

Der Auftragnehmer erhält die für die Leistungserbringung erforderlichen, rollenbasierten Zugänge. Fernzugriffe/Teleservice erfolgen ausschließlich über die vereinbarten sicheren Verfahren und unter Beachtung der Sicherheits- und Datenschutzvorgaben aus Anlage 2 und Anlage 5 (07_Muster_Auftragsverarbeitungsvereinbarung).

4 Beginn / Dauer / Kündigung der Serviceleistungen

4.1 Beginn und Dauer

Beginn der Betriebsübernahme: unverzüglich nach Zuschlagserteilung in Abstimmung mit dem ZEW. Die Betriebsübernahme ist so rechtzeitig abzuschließen, dass der Regelbetrieb am 01.01.2027 aufgenommen werden kann.

Beginn des Regelbetriebs und der vergütungspflichtigen Serviceleistungen: 01.01.2027. Die Grundlaufzeit beträgt 24 Monate und endet mit Ablauf des 31.12.2028. Der Vertrag verlängert sich anschließend automatisch zweimal um jeweils weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragsperiode gekündigt wird. Die erste Verlängerungsperiode läuft vom 01.01.2029 bis 31.12.2029, die zweite Verlängerungsperiode vom 01.01.2030 bis 31.12.2030. Die maximale Laufzeit der Serviceleistungen beträgt 48 Monate und endet spätestens mit Ablauf des 31.12.2030, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

4.2 Kündigung

Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragsperiode möglich. Gesetzliche und vertragliche Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

5 Vergütung und Rechnungsstellung

5.1 Vergütung der Serviceleistungen

Die Vergütung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des vom Auftragnehmer ausgefüllten Preisblatts (Anlage 3). Die dort angebotenen Netto-Einheitspreise und Pauschalen sind Vertragsbestandteil. Die Positionen A, B, C sowie D.1 und D.2 werden entsprechend dem Preisblatt als wiederkehrende Vergütungen abgerechnet.

Position D.3 („Mehrbedarf Retainer / zusätzliche Entwicklungs- und Weiterentwicklungsleistungen“) wird ausschließlich nach tatsächlichem, nachgewiesenem Aufwand und nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch das ZEW zu dem im Preisblatt angebotenen Stundensatz vergütet. Die für die Zuschlagswertung angesetzte Menge von 100 Stunden begründet keinen Mindestabruf.

5.2 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüfungsfähigen Rechnung beim Finanz- und Rechnungswesen des ZEW. Den Rechnungen sind die jeweils zugrunde liegenden Arbeits- bzw. Leistungsnachweise beizufügen.

5.3 Rechnungsstellung

Rechnungsempfänger	ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim, Postfach 10 34 43, 68034 Mannheim
Übermittlung	ausschließlich per E-Mail an kreditorenbuchhaltung@zew.de
Format	xRechnung (Leitweg-ID: ZEW-68161-01) oder PDF-Datei als zusammenhängendes Dokument
Pflichtangabe	Vergabe- bzw. Bestellnummer

5.4 Preisanpassung

Es wird eine Preisanpassung gemäß Ziffer 13.7 der EVB-IT Service-AGB vereinbart. Die Regelung gilt für sämtliche im Preisblatt (Anlage 3) vereinbarten wiederkehrenden Pauschalen und Einheitspreise, einschließlich des Stundensatzes für Position D.3. Eine Preiserhöhung kann erstmals 12 Monate nach Beginn der Leistungserbringung

angekündigt werden. Weitere Erhöhungen können frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine angekündigte Erhöhung wird frühestens drei Monate später wirksam, muss angemessen und marktüblich sein und darf höchstens 3 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung geltenden Vergütung betragen. Rückwirkende Preiserhöhungen sind ausgeschlossen.

6 Servicezeiten

Leistungsart	Montag–Freitag	Samstag	Sonntag / Feiertag
Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft – Kritikalität „kritisch“	00:00–24:00 Uhr	00:00–24:00 Uhr	00:00–24:00 Uhr
Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft – übrige Kritikalitäten	08:30–17:30 Uhr	–	–
Regulärer Support / Hotline	08:30–17:30 Uhr	–	–
Rufbereitschaft / Notfallservice für „kritisch“	00:00–24:00 Uhr	00:00–24:00 Uhr	00:00–24:00 Uhr

Für kritische Störungen beginnen und laufen die vereinbarten Reaktions- und Behebungszeiten auch außerhalb der regulären Servicezeiten. Im Übrigen gelten die Regelungen und Störungsklassen aus Anlage 2.

7 Ticketsystem

☒ Für Störungen, Anfragen, Changes und sonstige Meldungen wird das webbasierte Ticketsystem des Auftragnehmers verwendet.

Ticketsystem / Produkt	[wird nach Zuschlagserteilung aus dem Angebot ergänzt]
Web-Adresse	[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]
Anforderungen	Nachvollziehbare Erfassung, Klassifizierung, Statusverfolgung und Dokumentation; deutschsprachige Ticketannahme durch qualifiziertes Personal.

8 Testsystem / Staging

☒ Alle Serviceleistungen, die zu Änderungen des produktiven IT-Systems führen, werden grundsätzlich zunächst in der Staging-/Testumgebung durchgeführt, soweit dies technisch möglich und nach Art der Maßnahme sinnvoll ist.

☒ Das Test-/Stagingsystem wird im Rahmen der Hosting-Leistung durch den Auftragnehmer bereitgestellt und betrieben; Art, Umfang und Betrieb richten sich nach Anlage 2.

Notfallmaßnahmen zur unmittelbaren Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft können hiervon abweichen, soweit ein vorgelagerter Test wegen der Dringlichkeit nicht möglich ist; die Maßnahme ist anschließend nachvollziehbar zu dokumentieren.

9 Ersatzgegenstände

Für die vertragsgegenständliche Cloud-/Hosting-Leistung sind keine gesondert zu vergütenden physischen Ersatzgegenstände beim ZEW vorgesehen. Notwendige virtuelle oder infrastrukturelle Ersatz-

/Austauschmaßnahmen innerhalb der vom Auftragnehmer bereitgestellten Cloud-Umgebung sind Bestandteil der vereinbarten Hosting- und Betriebsleistungen, soweit im Preisblatt nichts Abweichendes geregelt ist.

10 Konkretisierung der Serviceleistungen

10.1 Bestandsaufnahme / Betriebsübernahme

Unverzüglich nach Zuschlagserteilung führt der Auftragnehmer im Rahmen der geordneten Betriebsübernahme eine Bestandsaufnahme der für den Betrieb relevanten Systemkomponenten, Konfigurationen, Schnittstellen, Zugänge und Betriebsprozesse durch. Die Bestandsaufnahme und die geordnete Betriebsübernahme erfolgen nach dem bezuschlagten Projekt-/Betriebskonzept und Anlage 2 und sind so rechtzeitig abzuschließen, dass der Regelbetrieb am 01.01.2027 aufgenommen werden kann. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht; die Leistung ist in den angebotenen Pauschalen enthalten.

10.2 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft / Incident Management

Der Auftragnehmer stellt bei Störungen die Betriebsbereitschaft des gesamten vertragsgegenständlichen IT-Systems wieder her. Die in Anlage 2 festgelegten Kritikalitätsstufen und Mindestzeiten gelten als vertraglich vereinbarte Reaktions- und Behebungszeiten:

Kritikalität	Annahme / Reaktion	Behebung / Workaround	Endgültige Lösung
Kritisch	≤ 120 Min.	≤ 6 Std.	≤ 12 Std.
Hoch	≤ 120 Min.	≤ 24 Std.	≤ 48 Std.
Normal	≤ 1 Werktag	nach Abstimmung (Jour Fixe)	–
Niedrig	≤ 1 Werktag	nach Bedarf / Absprache	–

Für die Kritikalität „kritisch“ gelten die Zeiten rund um die Uhr (24/7). Die Vergütung der Störungsbeseitigung richtet sich nach Anlage 3 und ist – soweit dort pauschal bepreist – mit der jeweiligen Pauschale abgegolten.

10.3 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft / vorbeugende Maßnahmen

Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage 2 beschriebenen vorbeugenden Betriebs-, Wartungs-, Monitoring-, Patch-, Backup-, Sicherheits- und Optimierungsleistungen. Hierzu gehören insbesondere kontinuierliches Monitoring und Alerting, Server- und Applikationswartung, TLS-/HTTP-Sicherheitsprüfungen, Backup-Überwachung und technische Dokumentation.

10.4 Neue Programmstände / Updates

Security Patches, Fehlerkorrekturen, Minor Updates einschließlich Subversionen sowie die erforderliche Installation und Integration sind Bestandteil der laufenden Serviceleistungen. Der Auftragnehmer informiert das ZEW über Roadmaps, Supportzeiträume, Major-Upgrades und End-of-Life-Termine.

Major-Upgrades oder darüber hinausgehende Migrations-/Entwicklungsleistungen werden nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung im Rahmen des verfügbaren Retainers oder – bei Mehrbedarf – nach schriftlicher Freigabe gemäß Position D.3 des Preisblatts umgesetzt.

10.5 Hotline / Support

Der deutschsprachige Support wird Montag bis Freitag von 08:30 bis 17:30 Uhr über das Ticketsystem durch qualifiziertes Personal (System Engineers / Fachpersonal, keine reine Callcenter-Hotline) erbracht. Die Vergütung ist in den entsprechenden Pauschalen des Preisblatts enthalten.

10.6 Rufbereitschaft / Notfallservice

Für Störungen der Kritikalität „kritisch“ unterhält der Auftragnehmer eine 24/7-Rufbereitschaft, die zur Beratung und Störungsbeseitigung per Telefon und/oder sicherem Teleservice ständig erreichbar ist. Ein regelmäßiger Vor-Ort-Service ist nicht vereinbart. Die Vergütung erfolgt gemäß Position D.2 des Preisblatts.

10.7 Vor-Ort-Service

Kein eigenständiger Vor-Ort-Service vereinbart. Erforderliche Vor-Ort-Leistungen bedürfen einer gesonderten vorherigen Abstimmung und Beauftragung, soweit sie nicht bereits ausnahmsweise von den vereinbarten Leistungen umfasst sind.

10.8 Lizenzmanagement

Kein eigenständiges Lizenzmanagement vereinbart. Der Auftragnehmer hat jedoch die für die von ihm eingesetzte Software erforderlichen Nutzungsrechte und Lizenzbedingungen im Rahmen seiner Leistungserbringung einzuhalten und das ZEW auf wesentliche lizenzrechtliche Auswirkungen geplanter Änderungen hinzuweisen.

10.9 Abwicklung von Ansprüchen gegen Dritte

Keine eigenständige Leistung zur Abwicklung von Mängelhaftungs-, Garantie- oder Servicevertragsansprüchen gegen Dritte vereinbart. Die allgemeine Mitwirkungs- und Informationspflicht des Auftragnehmers bleibt unberührt.

10.10 Datensicherungsservices

Der Auftragnehmer richtet eine 3-2-1-Backup-Strategie ein und betreibt diese fortlaufend. Regelmäßige Wiederherstellungstests sind durchzuführen und zu dokumentieren. Art, Umfang, Aufbewahrung und Sicherheitsanforderungen ergeben sich aus Anlage 2 sowie – soweit personenbezogene Daten betroffen sind – aus Anlage 5.

10.11 Service-Reporting

Der Auftragnehmer stellt dem ZEW monatlich ein Service-Reporting in elektronischer Form zur Verfügung. Das Reporting umfasst mindestens die Systemverfügbarkeit und wesentliche Performance-Kennzahlen, Störungen nach Kritikalität, erreichte Reaktions- und Behebungszeiten einschließlich etwaiger SLA-Abweichungen, durchgeführte Updates/Patches/Releases und wesentliche Änderungen, den Status der Datensicherungen und Wiederherstellungstests, relevante Sicherheitsereignisse und Maßnahmen, offene und abgeschlossene Tickets, die Nutzung des Retainers einschließlich gegebenenfalls übertragener Stunden sowie geplante Maßnahmen und erkennbare Handlungsbedarfe.

Das Reporting wird bei Bedarf im regelmäßigen Jour fixe besprochen. Sicherheitskritische Ereignisse und erhebliche SLA-Abweichungen sind dem ZEW unabhängig vom regulären Reporting unverzüglich mitzuteilen. Die Leistung ist mit den vereinbarten Pauschalen abgegolten und wird nicht gesondert vergütet.

10.12 Schulung und Wissenstransfer

Der Auftragnehmer unterstützt das ZEW bei der Schulung und dem Wissenstransfer für die mit TYPO3 arbeitenden Redakteurinnen und Redakteure. Auf Anforderung des ZEW ist einmal pro Vertragsjahr eine bedarfsorientierte Online-Schulung von bis zu zwei Stunden ohne gesonderte Vergütung durchzuführen. Zusätzlich ist im Rahmen der Betriebsübernahme bzw. zu Beginn des Regelbetriebs auf Anforderung des ZEW eine Einführungsschulung von bis zu zwei Stunden durchzuführen.

Die Schulungsinhalte werden vorab mit dem ZEW abgestimmt und können insbesondere die redaktionelle Bedienung von TYPO3, neue oder geänderte Funktionen, Workflows, den Umgang mit Extensions sowie Best Practices für die redaktionelle Nutzung umfassen. Die Schulungen sind in deutscher Sprache durchzuführen; geeignete Schulungs- bzw. Kurzdokumentationen sind elektronisch bereitzustellen.

Bei wesentlichen Änderungen des Systems oder der redaktionellen Bedienung weist der Auftragnehmer das ZEW auf zusätzlichen Schulungsbedarf hin. Weitergehende Schulungen können im Rahmen des vereinbarten Retainers oder nach gesonderter Beauftragung erbracht werden.

10.13 Sonstige / besondere Serviceleistungen

- Security Management einschließlich SIEM bzw. gleichwertiger Lösung, Threat Intelligence sowie Incident-Alerting und Dokumentation gemäß Anlage 2 und Position D.1 des Preisblatts.
- Monatlicher Retainer für Problem-, Change- und Configuration Management sowie beratende, konzeptionelle, gestalterische, redaktionelle und technische Weiterentwicklungsleistungen im Front- und Backend einschließlich Tracking-/SEO-Themen.
- Monatlicher Leistungsnachweis mit Datum, Ticket/Aufgabe, eingesetzter Person oder Rolle und Zeitaufwand; nicht genutzte Retainer-Kapazitäten können einmalig in den Folgemonat übertragen werden und verfallen anschließend.
- Mehrbedarf wird ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Freigabe des ZEW zu Position D.3 des Preisblatts beauftragt und abgerechnet.

10.14 Open Source Software

Für eingesetzte Open Source Software, insbesondere TYPO3 und weitere Open-Source-Komponenten des Technologie-Stacks, gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Erstellung oder Pflege einer Software Bill of Materials (SBOM) wird mit diesem Vertragsentwurf nicht gesondert vereinbart, soweit sich eine solche Verpflichtung nicht aus einer Vertragsanlage oder einer später ausdrücklich vereinbarten Anforderung ergibt.

11 Nutzungsrechte

Es gelten die Nutzungsrechtsregelungen der EVB-IT Service-AGB. Für Open Source Software gelten vorrangig die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen. Darüber hinausgehende abweichende Nutzungsrechtsregelungen werden nur vereinbart, soweit sie ausdrücklich in einer Vertragsanlage oder im bezuschlagten Angebot enthalten und mit den Vergabeunterlagen vereinbar sind.

Vom Auftragnehmer im Rahmen der beauftragten Weiterentwicklung erstellte oder angepasste Arbeitsergebnisse, Quelltexte und Dokumentationen sind dem ZEW entsprechend den EVB-IT Service-AGB und den vereinbarten Nutzungsrechten zur vertragsgemäßen Nutzung zu überlassen.

12 Dokumentation, Zugriffsrechte und Exit-Management

12.1 Dokumentation

Der Auftragnehmer hält die technische und projektbezogene Dokumentation während der gesamten Vertragslaufzeit aktuell. Änderungen an Infrastruktur, Konfiguration, Deployments, Schnittstellen und sicherheitsrelevanten Einstellungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst mindestens Systemarchitektur, Konfigurationen und Schnittstellen, Backup-/Wiederherstellungsverfahren, Monitoring, Benutzer-/Berechtigungskonzepte sowie wesentliche Betriebs- und Sicherheitsprozesse.

Eine gesonderte SBOM-Pflicht wird – vorbehaltlich Anlage 2 bzw. einer späteren ausdrücklichen Vereinbarung – nicht zusätzlich festgelegt.

12.2 Zugriffsrechte des ZEW

Das ZEW erhält während der gesamten Vertragslaufzeit angemessene eigene Zugriffs- und Administrationsmöglichkeiten auf wesentliche Systeme und Informationen, insbesondere TYPO3, Quellcode-

Repositories, Hosting-/Cloud-Umgebung, DNS-/Domainverwaltung, Monitoring, Backups und Ticketsystem, soweit dies technisch möglich und sicherheitsseitig vertretbar ist.

Kritische Zugänge und Berechtigungen dürfen nicht ausschließlich beim Auftragnehmer liegen. Soweit ein unmittelbarer administrativer Zugang des ZEW technisch nicht möglich ist, stellt der Auftragnehmer sicher, dass das ZEW jederzeit auf aktuelle Dokumentationen und exportierbare Daten zugreifen kann und eine Fortführung des Betriebs durch einen anderen Dienstleister möglich bleibt. Domains und zentrale DNS-Einträge sind, soweit technisch und vertraglich möglich, auf das ZEW zu registrieren bzw. in einem vom ZEW kontrollierten Account zu führen.

12.3 Exit-Management / Übergabe bei Vertragsende

Bei Beendigung des Vertrags unterstützt der Auftragnehmer das ZEW – unabhängig vom Beendigungsgrund – bei der geordneten Überführung der Leistungen auf das ZEW oder einen benannten Nachfolgedienstleister. Auf Anforderung des ZEW beginnt die Übergabe rechtzeitig vor Vertragsende, um einen möglichst unterbrechungsfreien Übergang zu gewährleisten.

Spätestens zum Vertragsende stellt der Auftragnehmer alle für die Betriebsfortführung erforderlichen Unterlagen und Daten in aktueller elektronischer Form bereit, insbesondere Dokumentation, Quellcode mit Versionshistorie und Build-/Deployment-Konfigurationen, Datenbanken und Medien, System-/Schnittstellen-/Konfigurationsinformationen, Domains/DNS/Zertifikate, Backup-/Wiederherstellungsinformationen, Benutzer-/Rollen-/Berechtigungsübersichten, Softwarekomponenten/Lizenzen sowie offene Tickets, bekannte Fehler und laufende Changes.

Der Auftragnehmer wirkt bei erforderlichen Abstimmungen mit einem Nachfolgedienstleister mit und führt mindestens einen strukturierten Übergabetermin durch. Der laufende Betrieb ist bis zum vereinbarten Vertragsende ohne Einschränkung fortzuführen.

Die Bereitstellung und der Export vorhandener Dokumentationen, Daten, Quelltexte, Konfigurationen und sonstiger Übergabeunterlagen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Für aktive Übergabeunterstützung, insbesondere Abstimmung und Wissenstransfer mit einem Nachfolgedienstleister, sind bis zu 20 Arbeitsstunden enthalten. Weitere Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe des ZEW und werden zum Stundensatz der Position D.3 des Preisblatts abgerechnet.

Mit dem Ende des Vertrags dürfen keine zur Fortführung des Betriebs erforderlichen ZEW-Daten, Zugänge oder Informationen ausschließlich beim Auftragnehmer verbleiben. Nach erfolgreichem Abschluss der Übergabe und entsprechender Freigabe durch das ZEW sind beim Auftragnehmer verbleibende ZEW-Daten nach Maßgabe des Auftragsvertrags und der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu löschen. Die Löschung ist dem ZEW auf Verlangen zu bestätigen.

13 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

13.1 Preiskategorie

Kategorie	Leistung	Vergütung
Kategorie 1	Mehrbedarf Retainer / zusätzliche Entwicklungs- und Weiterentwicklungsleistungen	Stundensatz gemäß Position D.3 des ausgefüllten Preisblatts (Anlage 3)

13.2 Zeiten der Leistungserbringung

Leistungen nach Aufwand werden grundsätzlich Montag bis Freitag innerhalb der regulären Servicezeiten 08:30–17:30 Uhr erbracht, sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Abweichende Zuschläge oder weitere Preisstaffeln sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich im Preisblatt bzw. in einer schriftlichen Einzelbeauftragung vereinbart sind.

13.3 Leistungsnachweis

Abrechnungsfähige Aufwandsleistungen sind durch prüffähige Leistungsnachweise zu dokumentieren. Der Nachweis enthält mindestens Datum, Ticket/Aufgabe, eingesetzte Person bzw. Rolle und Zeitaufwand.

13.4 Reisekosten / Nebenkosten / Reisezeiten

[Keine ausdrückliche abweichende Regelung in den Vergabeunterlagen. Es gelten die EVB-IT Service-AGB und die im Preisblatt bzw. in einer schriftlichen Einzelbeauftragung getroffenen Vereinbarungen.]

14 Mitwirkung des Auftraggebers

Dem ZEW obliegen insbesondere folgende Mitwirkungsleistungen:

- Bereitstellung und Pflege redaktioneller Inhalte sowie fachliche Freigaben/Abnahmen.
- Bereitstellung erforderlicher Zugänge und Informationen zu Drittsystemen und Schnittstellen, soweit diese im Verantwortungsbereich des ZEW liegen.
- Benennung fachlicher und technischer Ansprechpartner sowie Priorisierung von Anforderungen und Tickets.
- Zeitnahe Entscheidungen und Freigaben bei Changes, Mehrbedarfen und sicherheitsrelevanten Maßnahmen, soweit eine Zustimmung des ZEW erforderlich ist.

15 Abnahme von Serviceleistungen

Serviceleistungen, die zu einer Änderung des IT-Systems führen und nach ihrer Art einer Abnahme zugänglich sind, unterliegen der fachlichen Abnahme durch das ZEW nach Maßgabe der EVB-IT Service-AGB. Soweit technisch möglich, erfolgt die Prüfung zunächst in der Staging-/Testumgebung. Reine Dienstleistungen und laufende Betriebsleistungen werden nach den hierfür geltenden EVB-IT-Regelungen behandelt.

16 Mängelhaftung (Gewährleistung)

Es gelten die Regelungen der EVB-IT Service-AGB. Abweichende Regelungen werden mit diesem Vertragsentwurf nicht vereinbart.

17 Haftungsregelungen

Es gelten die Haftungsregelungen der EVB-IT Service-AGB. Die im Vergabeverfahren geforderten Versicherungsnachweise bleiben hiervon unberührt. Abweichende Haftungsobergrenzen werden mit diesem Vertragsentwurf nicht vereinbart.

18 Vertragsstrafen / SLA-Verletzungen

Für die Überschreitung vereinbarter Reaktions- und/oder Erledigungszeiten gilt Ziffer 14.2 der EVB-IT Service-AGB unverändert. Eine darüber hinausgehende, gesonderte SLA-Vertragsstrafe wird mit diesem Vertragsentwurf nicht vereinbart.

Die Vertragsstrafe nach dem LTMG richtet sich unabhängig hiervon nach Anlage 4 (05_Verpflichtungserklärung_LTMG_ZEW).

19 Vertragliche Ansprechpartner

Kontakt	Auftragnehmer	Auftraggeber
Name	[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]	[wird vor Vertragsschluss ergänzt]

Kontakt	Auftragnehmer	Auftraggeber
Position / Rolle	[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]	Fach-/Vertragsansprechperson [wird ergänzt]
Organisationseinheit	[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]	ZEW – zuständiger Fachbereich / IT
Telefon	[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]	[wird ergänzt]
E-Mail	[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]	zentralevergabestelle@zew.de (Vertrags-/Vergabeangelegenheiten); fachliche Adresse [wird ergänzt]
Postanschrift	[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]	ZEW, L 7, 1, 68161 Mannheim

20 Schlüsselpositionen

Die folgenden Funktionen werden als Schlüsselpositionen im Sinne der EVB-IT Service-AGB festgelegt. Die namentliche Besetzung wird aus dem bezuschlagten Angebot übernommen:

Nr.	Schlüsselposition	Besetzung / Kontakt
1	Projekt-/Betriebsleitung	[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]
2	TYPO3-Lead-Entwickler:in	[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]
3	Verantwortliche Systemadministration / Cloud-Betrieb	[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]

Ein Austausch von Personen in Schlüsselpositionen ist nur nach Maßgabe der EVB-IT Service-AGB und bei mindestens gleichwertiger Qualifikation zulässig. Wertungsrelevante Zusagen zum Projektteam aus dem bezuschlagten Angebot bleiben verbindlich.

21 Weitere Regelungen

21.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

Es gelten die Mindestanforderungen an das Projektteam aus Anlage 2. Hierzu gehören insbesondere die dort festgelegten Erfahrungen für Systemadministration, TYPO3-Lead-Entwicklung, weitere TYPO3-Entwickler:innen und Frontend-Entwicklung sowie deutschsprachiger Support. Die im bezuschlagten Angebot zugesagten, wertungsrelevanten Qualifikationen und TYPO3-Zertifizierungen des vorgesehenen Projektteams werden Vertragsbestandteil über Anlage 8.

21.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheitsanforderungen aus Anlage 2 und Anlage 5. Dazu gehören insbesondere Rechenzentrumsstandort Deutschland/EU, DSGVO-konforme Verarbeitung, 24/7-Monitoring der Infrastruktur, Cloud-Firewall, laufende Sicherheitsupdates, TLS-Zertifikate, Prüfung von HTTP-Sicherheitsheadern, Backup-/Restore-Verfahren sowie Security Management. Eingesetzte Monitoring-, Fernwartungs- oder Sicherheitswerkzeuge sind im bezuschlagten Angebot bzw. vor ihrer Nutzung gegenüber dem ZEW transparent zu benennen.

21.3 Kopier- oder Nutzungssperren

Keine vom ZEW zusätzlich geforderten Kopier- oder Nutzungssperren. Lizenzrechtlich notwendige Schutzmechanismen bleiben unberührt.

21.4 Werkzeuge

Der Auftragnehmer dokumentiert die wesentlichen Werkzeuge, die er für Betrieb, Monitoring, Deployment, Entwicklung und Teleservice einsetzt, im bezuschlagten Projekt-/Betriebskonzept bzw. spätestens vor Leistungsbeginn. Änderungen an sicherheits- oder datenschutzrelevanten Werkzeugen sind dem ZEW vorab mitzuteilen, soweit die EVB-IT Service-AGB eine Zustimmung vorsehen.

21.5 Entsorgung

Für die überwiegend virtuelle Cloud-Infrastruktur sind keine regelmäßigen Entsorgungsleistungen beim ZEW vorgesehen. Soweit im Rahmen der Leistung Datenträger oder sonstige physische Gegenstände ausgetauscht werden, sind Daten vor Entsorgung sicher und nicht rekonstruierbar zu löschen; die einschlägigen EVB-IT-Regelungen gelten.

21.6 Quellcodes

Quellcodes, Konfigurationen und vom Auftragnehmer im Rahmen der beauftragten Weiterentwicklung erstellte Änderungen sind – soweit nach EVB-IT Service-AGB und den vereinbarten Nutzungsrechten geschuldet – in geeigneter Form zu dokumentieren und dem ZEW bzw. in den vereinbarten Repositories verfügbar zu machen. Bestehende Open-Source-Lizenzbedingungen bleiben maßgeblich.

21.8 Teleservice

Teleservice ist zulässig, soweit er für die vertragliche Leistungserbringung erforderlich ist. Er darf nur über sichere, nachvollziehbare und gemäß Anlage 5 datenschutzkonforme Verfahren erfolgen. Das konkret eingesetzte Fernzugriffsverfahren / Produkt wird vor Leistungsbeginn benannt: [wird nach Zuschlagserteilung ergänzt].

21.9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Da der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien spätestens vor Aufnahme der Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO gemäß Anlage 5 (07_Muster_Auftragsverarbeitungsvereinbarung). Die Verarbeitung erfolgt grundsätzlich innerhalb EU/EWR bzw. unter den im AVV festgelegten Voraussetzungen. Unterauftragsverarbeiter dürfen nur nach den im AVV vorgesehenen Genehmigungs- und Informationsmechanismen eingesetzt werden. Technische und organisatorische Maßnahmen sowie die Liste der Unterauftragsverarbeiter werden Bestandteil des AVV und vom Auftragnehmer entsprechend dem Formblatt ergänzt.

21.10 Änderungsverlangen (Change Requests)

Änderungsverlangen werden über das vereinbarte Ticket-/Change-Verfahren dokumentiert. Leistungen innerhalb des monatlichen Retainers werden entsprechend priorisiert und beauftragt. Mehrbedarfe außerhalb des Retainers dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe des ZEW auf Basis des Stundensatzes nach Position D.3 des Preisblatts erbracht werden.

21.11 Schlichtungsverfahren

Keine von den EVB-IT Service-AGB abweichende Schlichtungsregelung vereinbart.

22 Sonstige Vereinbarungen

- Die 05_Verpflchtungserklärung_LTMG_ZEW einschließlich der dort geregelten Vertragsstrafe wird Vertragsbestandteil.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit nicht ausdrücklich und vergaberechtskonform etwas anderes vereinbart wird.
- Rechnungen sind unter Angabe der Vergabe- bzw. Bestellnummer ausschließlich an kreditorenbuchhaltung@zew.de zu übermitteln; xRechnung: Leitweg-ID ZEW-68161-01.

-
- Es gilt deutsches Recht. Ein abweichender Gerichtsstand wird mit diesem Vertragsentwurf nicht zusätzlich vereinbart.
 - Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der nach Vertrag bzw. Gesetz vorgesehenen Form und müssen als solche eindeutig dokumentiert werden.

Unterschriften

Auftraggeber	Auftragnehmer
ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim	[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]
Ort, Datum / Name	Ort, Datum / Name
Unterschrift	Unterschrift